

Land-Zeitung.

merben die Spaltzeile oder deren Raum mit 20 Fl., solche aus Halle mit 15 Fl. berechnet und in der Expedition von mehreren Anzeigen und allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Bekanntlich die Zeile 60 Fl.

Erscheint wöchentlich fünfmal; Sonntag und Montag einmal, sonst wöchentlich täglich. (Der Nachdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Wegenspreis
Für Halle wöchentlich 2,50 M., bei postamtlicher Zustellung 2,75 M., durch die Post 3 M., zweimonatlich 5 M., einmonatlich 1 M., ohne Postgebühren. Bestellungen werden von allen Postämtern angenommen.
Nr. 5582 des amtl. Zeit.-Verz.
Für die Redaktion verantwortlich: Hans Panitz in Halle.
(Hauptredaktion: mit Berlin, Leipzig, Magdeburg u. a. m.)
Halle-Str. 17a.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Nr. 221.

Halle a. d. Saale, Donnerstag den 17. Mai

1894.

Deutsches Reich.

Sof- und Personalnachrichten.

Berlin, 16. Mai. Der Kaiser, der gegenwärtig in Potsdam weilt, geht am 20. Mai früh wieder in Berlin einzutreffen, um an dem Vormittage desselben Tages die Gedenkfeier des Gardecorps abzuhalten.

Miel, 16. Mai. Die Kaiserin ist heute früh 9 1/2 Uhr hier ein und wurde auf dem Bahnhof von der Prinzessin Marie empfangen. Die Kaiserin haben sich im offenen Wagen durch die mit Blumen geschmückten Straßen nach dem hiesigen Schloß, überall von lebhaftem Jubel begrüßt. Um 11 Uhr erfolgte die Weiterreise mit der Bahn nach Cernikow, von wo die Kaiserin sich zu Wagen nach Grünhof begab.

London, 16. Mai. Der Bezirk von der Gersagun von S. Helen-Rowing-Gotha haben sich mit den Prinzessinnen-Lächern heute nachmittags nach Schloss Windsor begeben und werden dort bis nächsten Sonnabend bleiben.

Eine agrarische Enquete.

Wie wir bereits mittheilten, hat der Landwirtschaftsminister eine größere Anzahl von sachkundigen und hervorragenden Männern der Praxis und der Wissenschaft zu Beratungen einberufen, welche wahrscheinlich längere Zeit andauern werden. Es soll unterrichtet werden, mit welchen Mitteln vielfach die Bedürfnisse der Landwirtschaft, welche Verbesserungen ja niemand leugnet, wie ja z. B. leider alle Erwerbszweige schwer zu leben haben — abzuhelfen wäre. Das Arbeitsprogramm der Enquete erfüllt, abgesehen von einer kurzen Einleitung, in vier Theile: I. Hauptursachen der landwirtschaftlichen Krisis; II. Schäden und Gefahren dieser Entwicklung; III. Die Mittel der Abhilfe. In betref der Erleichterungsformen der Krisis heißt es in dem Programm:

1. Abminderung Ueberfischung des Grundbesitzes, besonders rechts der Elbe.
2. Steigendes Angebot von Gütern, besonders in den östlichen Provinzen, und geringe Verarbeitlichkeit.
3. Mangel der Bevölkerung auf dem ländlichen Lande in den rein landwirtschaftlichen Distrikten.
4. Die commonis opinio (allgemeine Ansicht) über die Unhaltbarkeit der jetzigen Zustände, wie sie sich auf zunehmende Verarmtheit in der Praxis an sich abtödtenden ländlichen Bevölkerung und ihren Vertretern und Verwaltungen herausgebildet hat. (Mittelstandsbericht über Seimittelangelegenheiten.)

Die Hauptursachen der Krisis erblickt das Programm in dem Sinken d. d. Reinerträge und in der zu starken Inanspruchnahme fremden Kredits.

Die Gründe des Sinkens der Reinerträge sind nach Herrn Dr. Heyden: Mangel der Preis der Hauptprodukte (Korn), Sinkens des Ausbeutes stilkige Transportmittel, höhere Arbeitslöhne, Arbeitermangel (Abwanderung nach den Städten); gestiegene Steuern und Abgaben (Anwaltschafts- und Steuerüberlastung für die Landwirtschaft besonders drückend; Ueberanstrengung der Wirtschaftskräfte). Außerdem trägt er: Mangel einer zu hohen der Landwirtschaft, die Industrie und die großen Städte der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Geringfügigkeit; (Unterstützungswahl, Eisenbahnpolitik, Steuererhebung.)

Bei der (durch die letzten Generationen seit eingehängter Verfallungsbefreiheit ermöglichten) zu starken Inanspruchnahme fremden Kredits kommen (nach dem Arbeitsprogramm) in Betracht:

a) hohe Kapitalverzinsung, verursacht dadurch, daß entweder die Mittel des Erwerbes gegenüber dem Marktwert zu gering sind — vorzugsweise im Osten — oder durch übertriebene Kaufkraft, die dem jetzigen Reinertrag nicht entspricht. Diese hohen Preise würden dem ländlichen Kapital, von Ausbeuten, die auf die früheren Reinerträge rechnen, oder von Erwerbern, die sich nur eine geringere Arbeitsstelle erkaufen wollten. Eine allgemeine Kapitalmarktberuhigung, heißt es dann wörtlich weiter, haben weder die Besitzer noch ihre Gläubiger ein Interesse, deshalb ist auf eine Herabsetzung der Verzinsung nur zu rechnen, wenn durch die Geschehnisse ein Liquidationsverfall der betreffenden werden sollte.

Welter kommt hier in Betracht a) hohe Belastung mit Erbschaften: bei der römisch-rechtlichen Teilung ist nicht der Ertragswert, sondern der Verkaufswert maßgebend. Ferner die unangenehme Organisation des ländlichen Kreditwesens. Die Kreditbank der Synode widerspricht der Natur des Grundbesitzes; der bürgerliche Kredit insbesondere leidet unter zu hohen Zinsen (noch fünf Prozent) und unvollkommenem Personalcredit.

Bei Erörterung der Gefahren dieser Entwicklung wird hingewiesen auf die Ausdehnungs- und Geburtsziffern, den Wert der landwirtschaftlichen Produktion und der Landwirtschaft als Konsumenten. Die jetzige Entwicklung gefährde den Nationalwohlstand und die Erhaltung des mittleren und bürgerlichen Besitzes, einer Hauptstütze des Staates.

Zur Abhilfe werden empfohlen: Steigerung der Reinerträge; Maßregeln gegen die Ueberfischung; bessere Organisation des Kreditwesens. Das Hauptgewicht legt der Minister auf die Maßregeln gegen die Ueberfischung. Demgemäß soll die von ihm eintreffende Konferenz, wie es in dem ministeriellen Schreiben heißt, folgende Fragen erörtern:

- A. Bekämpfung der fortschreitenden Ursachen der Verfallung.
 - I. Die Belastung des Grundbesitzes mit Erbschaften.
 1. Empfiehlt es sich, in benachteiligten Landesstellen, in welchen der Uebertrag des ländlichen Grundbesitzes auf einen familiären Angehörigen durch Erbgang oder durch Rechtsnachfolge unter mehreren (Gesellschafts-Verträge u. a.) bis zur Gegenwart allzuerstens mit Rücksicht auf die bestehende Verarmtheit als Mittel zur Erleichterung einzuführen — oder ist für die betreffenden Landesstellen die Befreiung bzw. Einführung der Höfrollen und deren gleichzeitige Umgestaltung dahin vorzuziehen, daß die Eintragung oder eintragungsfähigen Verfügungen in die Rolle von Mits

wegen erfolgt, während dem Eigentümer das Recht vorbehalten bleibt, die Eintragung in geeigneter Form zu widerrufen oder die Zustimmung?

2. Wird für diejenigen Landesstellen, in denen die Teilung des Grundbesitzes unter mehrere Erben üblich ist, ein fakultatives Erbenrecht nach Maßgabe der Höfrollenangelegenheit beizubehalten oder einzuführen sein?

3. Sollen sich die Zwangsversteigerungen der Landgüterordnungen beibehalten können auch, abgesehen von den Maßnahmen aus I. und 2. für eine und eherechtliche Auseinandersetzungen ländlicher Besitzer ähnlicher, dem Ertragswert der Liegenschaften in Anwendung der Bestimmungen für die ganze Monarchie erlassen werden?

4. Bedarf die durch Pfändrecht, cheliches Erbrecht und durch Grundbesitz über Rückfälle der Wiedererstattung beschränkte Verfügungsbefreiheit des ländlichen Grundbesitzes der Erweiterung; genügen insbesondere die beställigen Bestimmungen der Landgüterordnungen?

5. Ist die typographische Belastung des ländlichen Besitzes mit Pfändungen der Miterben des Gutsherrschers und mit Anhängen, die dem östlichen Erbrecht entsprechen, zu verbieten und statt dessen nur die Belastung mit Anwartschaften zuzulassen?

6. Sind weitere Beschränkungen des Hofesneumes mit Rücksicht auf Verfügungen anzuordnen, die die wirtschaftliche Selbstständigkeit des Hofes, abgesehen von der Vererbung des Hofes auf einen familienangehörigen regelmäßig verbundene Bewirtschaftung der Hofgüter und der Hofgüter die Einführung gesetzlicher Verfügungsbeschränkungen, die die Erhaltung des Hofes in der Praxis, abgesehen von der Vererbung, Teilung, Verkauf und Verpachtung? Zur plus Neutral?

II. Die übermäßige Belastung des Grundbesitzes mit Rauf- und Hypothekschulden und anderen Arten der Verschuldung.

1. Kann etwa durch direkte Maßnahmen auf eine richtigere Gestaltung der Güterpreise hingewirkt werden oder läßt sich eine solche nur auf indirekten Wege erreichen? Erfolgt es insbesondere angezeigt, die Verschuldbarkeit des ländlichen Grundbesitzes auf einen bestimmten, von der Finanzverwaltung auszuscheiden, zu beschränken oder ist es die unmöglichen wirtschaftlichen Folgen einer solchen Maßregel deren Einführung entgegen, namentlich im Hinblick auf die dadurch zu befreienden jetzigen Besitzer?

2. Für welche Arten ländlicher Grundbesitz ist eventuell eine gesetzliche Verschuldungsbegrenzung einzuführen? a) Ist der Versch für jeden Grundstück im Wege der Schenkung — in diesem Fall durch welche Organe? — zu ermitteln? b) Ist der unverschuldete Werth als gleichmäßig festzusetzen oder unter Berücksichtigung des Zweckes der Verschuldung (Ausstattung von Kindern, Pensionen, Ueberlassung) verschieden zu normieren?

3. Besteht die Möglichkeit, die Verschuldung zu normieren? b) Besteht die Möglichkeit, die Verschuldung zu normieren? a) Ist die Verschuldung durch welche Organe? — zu ermitteln? b) Ist der unverschuldete Werth als gleichmäßig festzusetzen oder unter Berücksichtigung des Zweckes der Verschuldung (Ausstattung von Kindern, Pensionen, Ueberlassung) verschieden zu normieren?

1. Läßt sich die vorhandene Ueberfischung des ländlichen Besitzes durch Maßregeln auf dem Gebiete der Kreditorganisation beizubehalten oder ist daneben materielle Hilfe erforderlich?

2. Ist insbesondere eine allmähliche Umwandlung der auf ländlichen Grundbesitz lastenden Hypothek- und Grundschulden in unverschuldete Amortisationsrenten anzustreben?

3. Durch welche Organe würde die Umwandlung durchzuführen sein? durch staatliche Mittelbanken? durch neu zu bildende Vororganisationen der Grundbesitzer? durch die vorhandenen öffentlichen Grundbesitz-Institute (Landbanken, Lombardkreditanstalten)? Zu welcher Zeit würden letztere in den Stand gesetzt werden können, diese Aufgabe zu erfüllen?

4. Falls zur Schuldentilgung neben einer Reform des Kreditwesens materielle Hilfe erforderlich erscheint, kann dieselbe durch die Vermögenslosen und in welcher Form beizubehalten werden?

5. In welcher Weise ist die Stellung des wertslosen Theiles der Hypothekrenten zu regeln?

Dem Vernehmen nach wird sich an den demnächstigen Verhandlungen im Landwirtschaftsministerium Dr. Miquel betheiligen, wie dies ja auch nach der Natur einer ganzen Menge dabei zu erörternder Fragen zu erwarten war.

Zur Ausführung des Kommunalabgabengesetzes.

Wir haben gestern schon mitgeteilt, daß die Anweisung zu dem Kommunalabgabengesetze auch über die Gebühren und Beiträge Erläuterungen bringt.

Betref der Gebühren im engeren Sinne werden zunächst die Voraussetzungen und Maßgaben, nach denen solche überhaupt und in Konkurrenz mit Beiträgen oder Verbindlichkeiten mit Steuern zu erheben sind, behandelt. Es folgt die Aufzählung der Verbindlichkeiten, welche von der Regel, daß ein voller Ausgleich für die Kosten der gehörenden Verwaltungen zu erzielen ist, auszuweisen sind, insbesondere die Sonderbestimmungen, welche betref der Interdikt- und Abwassungsstellen, Krankenhäuser, Dells- und Badeanstalten u. c., betref der Erhebung von Chauffee-, Wege-, Wasser- und Brückengebühren sowie betref der Wasserabgabe gelten sollen. Ferner wird die Verbindung mit den Gebühren für die Selbstverwaltung unterzogen, für welche der zulässige Höchstbetrag in dem Kommunalabgabengesetze erheblich höher als in dem Gesetze vom 18. März 1888 angelegt ist. Obwohl den Gemeinden nicht die Pflicht, sondern nur die Ermächtigung beigelegt ist, die höheren Sätze zu erheben, wird die Zweckmäßigkeit der höheren Bemessung sowohl im Interesse der Befreiung der zahlreichen Differenzen mit den Schuldnern über die Höhe der Verbindlichkeiten wie im finanziellen Interesse der Gemeinde besonders betont. Die in der Anweisung näher angegebenen engeren Schranken, welche das bestehende Recht der Erhebung von Verwaltungsgebühren leitend der Gemeinden zehrt, sind im Gesetze nur betref der Genehmigung und Bewilligung von Steuern, für die ordnungsmäßig und steuerpflichtige Uebertragung von Mieten und Wägen, sowie von Verbindlichkeiten durchzuführen. Für diese wird als Hauptregel eingeführt, daß für Ertrag die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf.

Beiträge können nur von Grundbesitzern und Gewerbetreibenden und innerhalb der zulässigen Grenzen zwar in Konkurrenz mit Steuern, nicht zugleich mit einer Belastung mit Steuern erhoben werden. Sie sind nicht, wie die Gebühren, an die Bemessung der betreffenden Gemeindeveranlagung geknüpft, sondern können lediglich auf Grund der von derselben gewährten Vorteile erhoben werden. Sie stehen in der Regel

in einem gegenseitigen Verhältnis mit Steuern und Abgaben, zu entrichtenden einmaligen Zuschüssen und können auch nach Ausführung der Veranlagung befreit werden. Die Erhebung von Beiträgen ist fakultativ, sie muß jedoch erfolgen, wenn anderwärts die Kosten der Veranlagung durch Steuern gedeckt werden müßten. Diese Voraussetzungen sind, sofern der Ausgleich für die Vorteile nicht auf anderem Wege (Gebühren oder Verbindlichkeiten) erfolgt, stets als vorhanden anzusetzen sein, wenn in der Gemeinde Steuern überhaupt erhoben werden. Dagegen darf sich die Erhebung von Beiträgen nicht auf den ganzen Betrag der Kosten der Veranlagung erstrecken; der nicht dem Sonderverwalt einseiner, sondern dem öffentlichen Interesse dienende Zweck derselben ist vielmehr aus den zur Befreiung allgemeiner Ausgaben vorzulegenden Mitteln zu decken. Schließlich wird die Uebertragung des § 15 des Verordnungsgebotes erwähnt und nach ihrem Zweck erläutert, auch der Konzession sowie ihres Unterwerfens von den Gebühren dahin, daß sie nicht an die Bemessung der Steuern und Unterhaltungsanstalten geknüpft sind, gebührt.

Zur Viehschutzfrage.

Raum ist die vom Reichstage beschlossene Novelle zum Viehschutzgesetz publiziert, so geht dem Abgeordnetenpaar bereits ein Ausführgesetz zu derselben zu. Das Viehschutzgesetz hat zu § 45 einen Zusatz erhalten, welcher der Landesregierung die Befreiung der Viehschutzgebühren, ob und inwiefern durch die Landesregierung angeordnet werden darf. Nach dem Gesetzentwurf können die Provinzialverbände, die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Rastel und Wiesbaden, der Landeskomunalverband der Hohenzollernschen Lande und der Kommunalverband des Kreises Herzogtum Ansburg, sowie der Stadtfreie Berlin beschließen, daß nach Feststellung des Ausbruchs der Lungenseuche in einem Rindviehbestande alle der Anstreckung ausgelegten Thiere der Schimpfung unterworfen werden. Als der Anstreckung ausgelegt sollen auch solche Bestände gelten, von welchen nach den örtlichen Verhältnissen zu vermuten ist, daß sie während der letzten 6 Monate vor dem Seuchenausbruch mit dem Rindvieh des Seuchengebietes in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind. Die entgegenstehende Entscheidung steht der Landespolizeibehörde zu, die auch die Ausführung der Schimpfung durch benannte Thierärzte oder unter deren Aufsicht lebende andere Bezirke anordnen darf. Die Entscheidung für infolge der Schimpfung eingegangene Thiere mit 1/4 des gemeinen Wertes tragen sämtliche Rindviehbesitzer des Bezirkes.

Bekleidende Mittelkationen.

* Ein ausmüthiger Miguel plant, wie der „Gamb. Kor.“ mittheilt, eine Revision des Zementgesetzes von 1822. Minister v. Scholze habe dem Plan nur zugestimmt, weil er fürchten mußte, die Ermöglichung des Annullationsverfahrens in Bezug zu bringen, wovon keine Rede sein konnte. Jede Gefahr ist augenblicklich vorüber!

* Zur Verfertigung der Einführung und Verbreitung der Cholera im Kronengebiet der Weichsel hat der Staatskommissar für die Gesundheitspflege, Oberpräsident von Posen, die Wiedererrichtung des Stromüberwachungsamtes in Schilow, Gosen, Schullin und Przemysl anzuordnen. Der Ueberwachung unterliegen Göße und Schiffe jeder Art und Größe.

* Der Deutsche Apothekerverein hatte, um die wesentlichlich aufgehellen Behauptungen, daß die Verkauf der nicht lebenden Apotheker für die bekanntlich geplante Einführung der Personalanstellung sei, auf ihre Begründung zu prüfen, eine Untersuchung veranlaßt und die approbierten und nicht approbierten Gehilfen des Apothekervereines durch Fragebogen um die Höhe ihres Heilens in dieser Angelegenheit erfragt. Nach dem vorläufigen Abschluß der Erhebung hat sich ergeben, daß von den Gehilfen nicht weniger als nahezu 60 Prozent für die freie Verwerthbarkeit und Veräußerbarkeit der Apothekereitelrechte-Verechtigungen, also gegen die Personalanstellung sind. Angehörige eines solchen Ergebnisses wird niemand mehr bezweifeln können, daß die Höhe ihres Heilens in dieser Angelegenheit erfragt in der Beurteilung der Personalanstellung anderer Meinung sei als die Mehrheit der Apothekervereiner.

München, 16. Mai. Die Kammer der Abgeordneten genehmigte heute mit 96 gegen 21 Stimmen 4 Millionen Mark für die Mainforektion von Nibbachberg bis Rißingen und 2,777,000 Mark für die Einrichtung der Kettenstempelstempel auf dieser Strecke.

Marienburg. Nach telegraphischer Meldung an das Kommando der Marine ist der Reichsgeldtransport „Reugen“ des Norddeutschen Lloyd am 14. d. mit dem Lösungstransport für S. M. S. „Wolf“ und „Sittich“, Führer Unterleutnant zur See Wendt, im Albstädter Hafen Spangart eingetroffen.

Ausland.

Oesterreich-Ungarn. Um ungarischen Abgeordneten wurde erst am Mittwoch Ministerpräsident Dr. Wierker, dem abgehenden Reichstage des Oberhauses gegenüber verbarre die Regierung auf ihrem ursprünglichen Standpunkte, weil sie überzeugt ist, daß die Eherechtsvorlage dem Wunsch der öffentlichen Meinung entspreche. (Anhaltender Beifall, vereinelter Widerspruch.) Darauf beantragte der Ministerpräsident, das Oberhaus mit Unterstützung einer Ausdehnung auf die Tagesordnung vom Donnerstag zu legen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und darauf die Sitzung geschlossen. Eine längere von der Opposition hervorgerufene Debatte entspann sich über die Meldung eines Blattes, wonach der Antrag zweier Oppositionsblätter angehängt mit Wissen der Regierung erfolgt sei; der Zweck dieses Vorzuges sei die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Der Minister des Innern, sowie der Ministerpräsident und der Justizminister, welche letztere von der Rednern der Opposition wiederholt auf das Schärfste angegriffen wurden, wiesen auf das entsprechende

Ca. 5000 Stück seid. Bastkleider

— ganz Seide — an Private steuerfrei ins Haus — Mk. 14,80 Pf.

bis 68.50 v. Stoff in einer Robe, sowie schwarze, weiße und farbige Seidenstoffe von 75 Pf. bis Mk. 18.05 v. Meter — glatt, gestreift, kariert, gemustert etc. (ca. 240 verschiedene).
 u. 2000 versch. Farben, Dessins etc.)
 Seiden-Damaste v. Mk. 1.85—18.65
 Seiden-Toullards " " 1.35—5.85
 Seiden-Gründines " " 1.35—11.65
 Seiden-Deuglines " " 1.35—9.80
 Seiden-Baststoffe " " —75—18.65
 Seiden Armures, Merveilleux, Duchesse etc.
 Porto- u. Steuerfrei ins Haus. Muster umgehend.
G. Henneberg's Seiden-Fabrik Zürich.
 Köhler u. Kästli, Postfach 10.

Deutscher Haushalt-Cacao von A. Krantz Nachf., Halle a. S.

a Pfund Mk. 2,40 in 1/4, 1/2 und 1/2 Pfund-Päckchen und 50 Gramm-Päckchen à 25 Pf.

Billigstes eisernes Baumaterial.
 Eis.-I-Träger, gusseis. Säulen, Bauschienen, eis. Fenster, Verankerungen, Verlaschungen etc.
Complete Eisenbauten.
 Eisenbahn- u. Grubenschienen, Feldbahnanlagen, Grosses Lager, Zahlreiche Referenzen.
F. G. Weiss & Co., Halle a/S.
 Thüringerstr. 18.

Weimarer XIV. Lotterie.
 Erste Ziehung 16. 18. Juni 1894. Zweite Ziehung 8.—12. Dezember 1894.
 1700 Gewinne im Werthe von 50,000 Mark. 5000 Gewinne im Werthe von 150,000 Mark.
 Preis pro Loos 1 Mark.
 Loos, welche in der 1. Ziehung nicht mit einem Gewinn gezogen worden sind, nehmen an der 2. Ziehung Theil, ohne daß eine Nachzahlung erfolgt.
 Borzüglich bei **Galle, Markt Nr. 24.** Otto Hendl, Buchhandlung.

Durch Gasglühlicht-Beleuchtung erholt man 50% gegen gewöhnliche Gasglühlichter.

F. A. Richter,
 Alleiniger Vertreter der Deutschen Gas-Glühlicht Aktien-Gesellschaft, Halle a/S., Brandenburgerstr. 7.

Ade's einbruch- und pulverfichere Stahlkassen.
 Concurrenzlos, die stärksten und sichersten der Welt!
Alles aus gehärtetem Panzerstahl.
 Ade's feuerfeste Phönix- und Hardkassen. Einzig bei den Grossen Berliner Brennpöbeln bewährt.
C. Ade, Spezial-Fabrik patent. Stahl-Kassen- u. Depos.-Schränke, Berlin N., Bank- und Privat-Tresore. Demmlerstr. 7.
 Illust. Zeichnungen und Beschreibungen gratis.

Ed. Lincke & Ströfer
 Halle a. d. S., empfehlen
Verblend-Steine in allen Farben, sowie alle Arten
Verblend-Form-Steine, Terracotten etc.
Mauersteine, massive, gelbe und rothe, sowie poröse und gelochte Steine.
Chamottesteine, deutsche und engl., auch Chamotte-Formsteine.
Chamotteplatten, Chamottemörtel etc. etc.

Reisszeuge von vorzüglicher Güte billigt bei
Otto Unbekannt
 Werkstoff u. Lager für mathem., physik. u. chem. Instrumente.
 Große Ulrichstraße 2.

Blume des Elsterthals, vorzüglich aufbewahrt. Einzelgetränk a. d. hies. Brauerei Köfner's, 24 Pf. 3 Wfl. frei Haus, echt bei
Emil Voigt, Bierhandlg., Burgstr. 19.
 Fernnr. 333.

Nach England
 reist man am besten und schnellsten über
Vlissingen (Holland) Queenboro
 Erhöhter Fahrpreis-Ermäßigung ab **1. April 1894.**
 Große Beschleunigung der Reisedauer ab **1. Mai 1894.**
 Auskunft, Fahrpläne und Reservierung von Cabinen bei Herren **Schroedel & Simon, Halle.**
Die Direction.

Möbel-M. Rosch, Leipzigerstr. 2, empfiehlt sein reichhaltiges Lager von
Möbel- u. Polsterwaaren jeder Art.
 Solide Preise. Couf. Befehlsbedingung.
Ganze Einrichtung Stube, Kammer und Küche für 250 Mk.
 Bestes Lager aller Arten
Bücherwaaren.
G. Zander, Gr. Klausstraße 12.

Zum Auspflanzen empfehle:
Berbernen, Fuchsen, Geranien, Heliotrop, Petunien, sowie alle Arten von Teppichbeet- und Blattpflanzen, Rosen, Akeben, Flieder und anderen Sommerblühen.
G. Herz, Gabelsgrün.

Tod allem Ungeziefer
 durch Braidichs neu entdecktes überseeisches Pulver.
 Niederlage bei **M. Waltgott, Gr. Ulrichstr. 30.**

Echt chinesisches Mandarinenäpfelchen
 das Pfund Mk. 2,85
 Unübertroffen an Haltbarkeit und großer süßlicher Frucht. In verschiedenen Sorten in Farbe ähnlich den Eiderdäunen, gemischt mit und ohne Geruch; 2 Pfd. zum größten Oberbest aus-reichend. Zahlreiche Anerkennungs-schreiben. Verpackung nicht berechn. Versenden (nicht unt. 3 Wfl.) geg. Nachn. von der **ersten Pfefferfabrik** mit deutschem Bescheid.
Gustav Lustig
 BERLIN S., Princesstrasse 46.

Patentirt in den meisten Culturstaaten.
Welt-Leder-Glanz.
 Deutsches Reichs-Patent. Ehrenpreis Berlin 1893. Wichtig für Exporteure!
Vorteile: Stets spiegelglänzend, abgerieben, ge-reinigt, in Wasser und Schmirgel abstrichbar, erfrischt das Leder geschmeidig; macht wasserfest; Ver-schmähen der Fleckbildung unmöglich.
Parkett-Fussboden-Glasur.
 Unübertroffen für Polier- von Tafel-, Platten- u. zum Polieren von Parkettböden und geschliffenen Fußböden, auch zum Polieren von Wänden.
Linoleum-Anstrich.
 Deutsches Reichs-Patent. Einzig bewährter Anstrich für alle und neue, unempfindlich ge-wordene und abgetretene Linoleum.
Koch & Becker, Chemische Fabrik, Friedenau-Berlin.

Laden- u. Comtoir-Einrichtungen jeder Art taugt stets und zahlt die höchsten Preise
Friedrich Peitke, Geißeifraße 25.
Anzugstoffe. Neuheiten in guter Qualität für Herren und Knaben. Damentuch, modervolle Farben, an eleganten Pre-miendruckstoffen u. Jacquardstoffen ver-fertigt an jeder Preislage. Broden schnell
Max Niemer, Sommerfeld N.-L.

Mack's Doppel-Särke
 Nur echt mit dieser Schutz-Markte.
 Die einfachsten nachholbarsten Krüge, Manschetten etc. mit wenig Mühe so schön wie neu zu färben, ist allen diejenigen mit Mack's Doppel-Särke. Jeder Versuch führt zu dauernder Befriedigung.
 Oberill vorrätig in 2 1/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.
 Alle Briefmarken, Sammlungen u. Geschäftspapier taugt ab höchsten Preisen **G. Wiedemann, Buch- u. Papierhandlung, Barthelstraße 6.**

Schutz Marke,

Gerolsteiner Sprudel
 Tafelgetränk I. Ranges.
 Preisgekrönt auf allen besuchten Ausstellungen.
 Aerztlicherselbst empfohlen als wohltuendes Getränk bei Magenleiden, Blasen- und Nierenleiden.
 Niederlage: **Walter Reichert, Halle a. S.**
Die Direction des Gerolsteiner Sprudel, Gerolstein, Eifel.

! Herren-Stoff-Gravatten !
 in Satin, Baftin und Seidenstoffen
 neu! patentamtlich geschützt, ohne Concurrenz!
 Weiten oder Defacements von 4/34 bis per Groß an. Requisites (lange Gravatten) von 4/1020 per Groß an. Für Selbsttragen 25% höher. Verleiht ab fabric. Nachdrucke oder vorerliche Erfindung. Weiterleitung (alle Facens fort) nur gegen 80 & in Briefmarken überall hin fronte.
Carl Jacob, Nürnberg.

Für den Anzeigentheil verantwortlich: W. König in Halle. Halle. Druck und Verlag von Otto Hendl. Wkt 1 Weißbrot und Unterfallungsblatt.

